

II. Ordnung für „Notlösung Spurarbeit – Corona 2020“

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Prüfung Notlösung Spurarbeit – Corona 2020 ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Junghundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, dass Spurwille und Spursicherheit beurteilt werden können.
- (2) Bei der Notlösung Spurarbeit – Corona 2020 sind folgende Fächer zu prüfen:

Fach	Fachwertziffer
Spurarbeit	ohne
Schussfestigkeit	ohne

- (3) Festzustellen sind:
- a) Die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes, sichtlautes oder stummes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden.
Da der Laut für die Zucht und jagdliche Verwendung des Hundes wichtig ist, sollte er nach Möglichkeit auch festgestellt werden.
- b) Der an anderem Haarwild gezeigte Laut ist zusätzlich auf der Zensurentafel zu vermerken und vom Richterobmann abzuzeichnen. Stummes Verfolgen auf Sicht von anderem Haarwild ist unter Bemerkungen zu dokumentieren.
- c) Eine Wesensüberprüfung, über die Feststellung der Schussfestigkeit hinaus, wird nicht durchgeführt
- d) Die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle) erfolgt zu Prüfungsbeginn. Hierzu legt der Hundeführer seinen Hund ab oder bindet ihn an und tritt 5 Meter zurück. Ein Richter überprüft im Anschluss die Identität des Hundes. Hunde, die sich nicht berühren lassen oder sich aggressiv zeigen, werden nicht weiter geprüft. Der Hund erhält im Prüfungszeugnis den Vermerk: „Identitätskontrolle nicht durchführbar“. Davon ausgehend, dass der Hundeführer den genannten Hund vorstellt, wird auch in diesen Fällen ein Prüfungszeugnis erstellt und dem genannten Hund zugeordnet.
- (4) Die Hunde sind einzeln zu prüfen. Jedem Hund kann, je nach Wildbesatz, mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen.

§ 11 Die einzelnen Prüfungsfächer

- (1) Spurarbeit
- a) Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft. Dem Führer ist es gestattet, den Hund bis zu 30 Meter an einer Leine zu arbeiten.
- b) Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit.
- c) Der Spurwille ist daran erkennbar, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Bodenbeschaffenheit, Wetter u.a.) die Spur anfällt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen

Gegebenheiten weiterzubringen. Über den Spurwillen gibt auch Aufschluss, ob der Hund nach dem sichtigen Verfolgen beim Außersichtkommen des Hasen oder Fuchses die Spur ruhig sucht und aufnimmt, oder ob er abbricht oder gar planlos umherschaut.

- d) Die Spursicherheit zeigt sich in der Verhaltensweise des Hundes, wie er als Ausdruck seiner Wesensstabilität den Spurwillen (Beutewillen) beherrscht, das heißt, vor allem bei schwierigen Gegebenheiten in ruhiger Gangart den Fortgang der Spur sucht und sie auf diese Weise selbstständig und sicher vorwärts bringt.
- e) Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden. Ein Hund, der (auch bei einer längeren Spurarbeit) bei der ersten Schwierigkeit die Arbeit sofort abbricht, kann für diese Einzelarbeit kein „sehr gut“ erhalten.
- f) Die Spurarbeit muss auf ganzer Länge weitgehend einsehbar sein.

(2) Prüfung der Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schussscheu

- a) Schussfest ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
- b) Leicht schussempfindlich ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
- c) Schussempfindlich ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- d) Stark schussempfindlich ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- e) Schussscheu ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.
- f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.

- g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer – nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten – möglich.

IV. Anhang zur PO Notlösung Spuararbeit – Corona 2020

Rahmenrichtlinien des JGHV Stand 03/2017

Die Rahmenrichtlinien gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen, so auch für die Notlösung Spuararbeit – Corona 2020 aller Verbandsvereine (siehe Anhang VZPO/VGPO).

zuletzt geändert

- | | |
|---|-----------------------|
| • Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 2015 |
| • Prüfungswiederholungen | Hauptversammlung 1990 |
| • PO – Wasser des JGHV – Teil A / B | Hauptversammlung 2017 |
| • Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2015 |
| • Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| • Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit | Hauptversammlung 2010 |
| • Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV | Hauptversammlung 2015 |
| • Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde | Hauptversammlung 2010 |
| • Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern | Hauptversammlung 2011 |